

Die Moral des Bankgeheimnisses

Auch wenn sich die EU-Staaten in der Zinsbesteuerung nun geeinigt haben: Der Druck auf die Schweiz in Sachen Bankgeheimnis wird nicht abklingen. Denn das Bankgeheimnis ist letztlich ein Steuerhinterziehungsgeheimnis. Mit der neuen Regelung werden zwar die Kapitalerträge legal besteuert. Das illegale Geld selbst bleibt jedoch unangetastet.

Von Ulrich Thielemann

Die Schweiz hat die langwierigen Verhandlungen mit der EU über die Frage der grenzüberschreitenden Kapitalbesteuerung Anfang diesen Jahres gewonnen. Die in der Schweiz verwalteten Kapitalbestände von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz müssen den zuständigen Steuerbehörden weiterhin nicht deklariert werden. Sie werden stattdessen mit einer so genannten Zahlstellensteuer von zunächst 15, dann 35 Prozent belegt. Das als «nicht verhandelbar» bezeichnete Bankgeheimnis, das genau genommen ein Steuerhinterziehungsgeheimnis ist, bleibt also auch gegenüber autorisierten Steuerbehörden in Kraft. Lediglich in eng umgrenzten Fällen so genannten «Steuerbetrugs» (Steuerhinterziehung plus Urkundenfälschung), nicht aber im Falle der «einfachen Steuerhinterziehung» gewährt die Schweiz den ausländischen Behörden Zugang zu den Kontoständen der Steuerhinterzieher.

Wer profitiert eigentlich?

Ob es sich hierbei allerdings tatsächlich um einen «Sieg» der Schweiz handelt, ist fraglich. Zunächst: Wollen sich tatsächlich alle Schweizerinnen und Schweizer vermittels der Beihilfe zur Steuerhinterziehung, die sie mit der Unterstützung des gegenwärtigen Steuerregimes der Schweiz betreiben, bereichern? Und profitieren alle Schweizer tatsächlich von diesen Geldern - oder nur die Finanzbranche? Dass es sich überdies um einen wohl eher kurz- bis mittelfristigen «Sieg» handelt, darüber sind sich fast alle Kommentatoren einig. Der Druck auf das Steuerrechtsregime der Schweiz mit Blick auf die (Nicht-)Besteuerung ausländischer Kundengelder wird weiter anhalten - einfach weil dieses Regime so eklatant Grundsätzen der Fairness widerspricht, dass die kritischen Stimmen - seitens der EU oder der OECD - nicht verstummen werden. Darum sollen im Folgenden für einmal nicht strategische Überlegungen im Zentrum stehen (Wer wird sich durchsetzen?), sondern die grundlegendere Frage, ob die zumeist en passant geäusserten Rechtfertigungen zugunsten des Bankgeheimnisses bzw. der Verweigerung der Steueramtshilfe einer kritischen Prüfung standhalten. Gut 30 Prozent des weltweiten «off-shore», also des ausserhalb des Wohnsitzstaates der betreffenden Personen angelegten Vermögens lagern in schweizerischen Depots. Der Betrag dürfte sich auf etwa 4000 Milliarden Schweizer Franken belaufen. Dies entspricht ungefähr dem Sechzehnfachen eines schweizerischen Bruttoinlandprodukts. Der Grossteil dieser Gelder dürfte an den Steuerbehörden vorbei in die Schweiz geschmuggelt

worden sein. Da die Grenzen immer schärfer kontrolliert werden, empfehlen die Banken - inoffiziell, versteht sich - den Transfer per Flugzeug, am besten in mehr oder minder grossen Tranchen. Die Schweiz ist ja auch ein schönes Urlaubsland ...

Was leistet die Schweiz?

«Dank ihrem herausragenden Finanzmanagement gehört UBS zu den kapitalstärksten Banken der Welt.» So formulierte die UBS, der Welt grösster Vermögensverwalter, in ihrem Geschäftsbericht. Dies stimmt so allerdings nicht. Zu wesentlichen Teilen beruht der Erfolg der Banken in der Vermögensverwaltung nicht auf einem herausragenden Finanzmanagement, sondern ist dem schlichten Umstand geschuldet, dass die Schweiz keine Steueramtshilfe gewährt und sich somit als Fluchthafen für Steuerhinterzieher anbietet. Bei dem durch das Bankgeheimnis ausgelösten Wettbewerb handelt es sich um das, was die Ordoliberalen mit Abscheu als «Nicht-Leistungswettbewerb» (Franz Böhm) bezeichneten. Das Geld wandert ja in die Schweiz, ohne dass die Personen, denen es gehört, ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen. Der Transfer erfolgt bloss ad pecuniam, nicht ad personam. Damit wird das Wohnsitzprinzip, das die von niemandem bezweifelte Grundlage der Besteuerung bildet, verletzt. Die bloss pekuniär Steuerflüchtigen betätigen sich somit als Trittbrettfahrer gegenüber den finanzimmobilen beziehungsweise ehrlichen Steuerzahlern. Schliesslich nehmen die Steuerflüchtlingen nach wie vor in ihrem Wohnsitzstaat steuerfinanzierte Leistungen in Anspruch. Aber sie zahlen dafür nicht den ihrer Steuerpflicht entsprechenden Beitrag, sondern entziehen sich ihrer staatsbürgerlichen Mitverantwortung. Der eigentliche Grund ihrer bloss pekuniären Steuerflucht liegt ja gerade in dem Umstand, dass sie ihre Steuerlast (illegal) verringern und gleichwohl die öffentlichen Leistungen und sonstigen Annehmlichkeiten, die ihnen das Gemeinwesen, in dem sie effektiv leben, zu bieten hat, in Anspruch nehmen. Ansonsten würden sie ja auswandern - und unterlägen dann der Steuerpflicht in dem Gemeinwesen, in dem sie tatsächlich leben. Aber auch das Land, welches de facto Beihilfe zur Steuerhinterziehung leistet, betätigt sich als Trittbrettfahrer. Denn ihm fliessen grosse Summen an un versteuertem Einkommen («Schwarzgeld») zu, ohne dass es einen Beitrag zu der für die Einkommensentstehung notwendigen öffentlichen Infrastruktur geleistet hätte. Diesen Beitrag hat vielmehr das Ausland mit den dort ansässigen, kapitalimmobilen Steuerpflichtigen geleistet. Der Steuerhafen - etwa die Schweiz - erhält so «Money for nothing», wie es ein Steuerexperte einmal formulierte. Er kann praktisch ohne Aufwand grosse Summen ins eigene Land locken, denn die bloss pekuniär anwesenden ausländischen Steuerpflichtigen begründen ja gar keinen öffentlichen Ausgabenbedarf. Alles, was es braucht, ist die selektive Öffnung und Schliessung der Grenzen - gegenüber willigen Steuerhinterziehern einerseits, Steuerbehörden andererseits.

Wer verletzt die Steuerautonomie?

Oftmals wird suggeriert, EU und die OECD massten sich einen Eingriff an in die Steuerautonomie der Schweiz als eines souveränen Staates. Praktisch ist jedoch das Gegenteil der Fall, zumindest, wenn man das Wohnsitzprinzip als Grundlage der Besteuerung anerkennt. Es ist die Schweiz, die in die Steuerautonomie ihrer Nachbarstaaten eingreift, nicht umgekehrt. Sie nutzt dabei den Umstand aus, dass Kapital ver-

schoben werden kann, ohne den Besitzer gleich mitzuverschieben - eine Möglichkeit, die den Einkommensquellen «Arbeit» und «Boden» nicht zur Verfügung steht. Der Informationsaustausch hat einzig den Sinn, die Steuerautonomie der einzelnen Staaten zu gewährleisten. Wenn die Schweiz ein Bankgeheimnis will, das auch gegenüber Steuerbehörden gilt, dann kann sie dies selbstverständlich für ihre Steuerpflichtigen tun. Nur sollte sie dieses Recht der steuerlichen Selbstbestimmung auch anderen Gemeinwesen zugestehen. Dies ist eine elementare Frage des Respekts zwischen sich freundlich gegenüberstehenden Nachbarstaaten. Man erkennt hier, dass ein Informationsaustausch nicht etwa auf eine Steuerharmonisierung hinausläuft, wie oftmals behauptet wird, sondern das genaue Gegenteil bezweckt: Jedes Gemeinwesen soll sich diejenige Steuerordnung geben, die es für seine Mitbürger für richtig hält. Dies aber wird durch die Ermöglichung rein prekuniärer Steuerflucht gerade unterlaufen. In der Konsequenz haben immobile und ehrliche Steuerpflichtige die stetig wachsenden Ausfälle zu tragen.

Schutz der Privatsphäre?

Mit dem Argument, das Bankgeheimnis sei Ausdruck des Schutzes der «Privatsphäre» und damit als ein Grundrecht zu werten, wird so getan, als ginge es bei der Abschaffung des Bankgeheimnisses in seiner jetzigen Form darum, dass der Nachbar oder die Öffentlichkeit Einblick in beliebige Kontostände nehmen könnte. Solche Suggestionen sind unredlich und disqualifizieren diejenigen, die dies ohne Differenzierung behaupten. Selbstverständlich sollen allein autorisierte Steuerbehörden, die ihrerseits dem Amtsgeheimnis unterstehen, Einblick in die Einkommensverhältnisse nehmen können - ohne Ansehen der Person und der Art ihrer Einkommensquellen. Das Privatsphärenargument misst überdies mit zweierlei Mass und privilegiert eine besondere Einkommensform, nämlich das Kapital. Jeder Arbeitnehmer ist in seinen Einkommensverhältnissen bereits heute «gläsern» - vor den autorisierten Steuerbehörden nämlich. Wenn man das Argument zu Ende denkt, wonach die Einkommensverhältnisse eine Privatangelegenheit des Einzelnen seien, so bedeutete dies letztlich, dass Steuern durch Spenden ersetzt würden - eine für jedes demokratische Gemeinwesen abwegige Vorstellung. Warum aber reicht die von der Schweiz «grosszügig» angebotene und demnächst eingeführte Zahlstellensteuer nicht aus? Das geringere Defizit dieser Steuer besteht darin, dass sie die Steuerprogression unterläuft. Gravierender ist der Umstand, dass es gar nicht so sehr um die Besteuerung der Kapitalerträge geht, sondern vorrangig um die Besteuerung der Schwarzgelder selbst, die illegal in die Schweiz transferiert werden. Es geht also um die rechtmässige Besteuerung dieser 100 Prozent, statt bloss um die 3 bis 10 Prozent an Zinsen, die dann unter schweizerischer Verwaltung irgendwo in der Welt erzielt werden. Die Illegalität und die offenkundige Unfairness dieser Form der Steuerhinterziehung, für die die Schweiz nach wie vor Hand bietet, wird den Druck auf die Schweiz in dieser Frage nicht abklingen lassen.

Ulrich Thielemann

ist Vizedirektor des Instituts für Wirtschafts- ethik der Uni St. Gallen. Er ist Autor von «Brennpunkt Bankenethik. Der Finanzplatz Schweiz in wirtschaftsethischer Perspektive».

«Bankgeheimnis und Ethik»

„Die Moral des Bankgeheimnisses“, 4.6.03

Was der Vizedirektor des Instituts für Wirtschaftsethik an der Universität St. Gallen, Ulrich Thielemann, in seiner Breitseite gegen das schweizerische Bankgeheimnis und für den automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden nicht erwähnt:

- Dass es in vielen Ländern der Welt Steuersätze gibt, die für die Bürger eine inakzeptable und als unethisch zu bezeichnende Last bedeuten, weil sie ihnen jeglichen Anreiz zur wirtschaftlichen Betätigung rauben, - dass solche konfiskatorischen Steuersätze sich aus institutionellen Gründen insbesondere in demokratisch regierten Ländern aufschaukeln können und zwar legal erscheinen, aber insgesamt illegitim sind, - dass gerade in Ländern Europas die Last aller Abgaben (direkte Steuern plus indirekte Steuern plus Gebühren aller Art plus Sozialabgaben) eine Höhe erreicht hat, die die Wirtschaft lähmt und das Wachstumspotenzial beschränkt, - dass nebst der Abgabenlast eine exponentiell wachsende Regulierungsdichte auch noch die letzten Anreize zu eigenständiger wirtschaftlicher Betätigung, namentlich junger Leute, abklemmt und sich die Frage stellt, ob ein solches System «per se» ethisch sein kann, - dass die Unfähigkeit insbesondere Deutschlands, Frankreichs und Italiens im Umgang mit der demografischen Herausforderung es jedem rational veranlagten Bürger nahe legt, ausserhalb des sich selbst aushungernden (ethisch vertretbaren?) Systems zu sparen, - dass es nebst fiskalischen Gründen zur Inanspruchnahme des schweizerischen Bankgeheimnisses durchaus auch weitergehende Motivationen gibt, die privaten Vermögensverhältnisse unter Verschluss zu halten, darunter in erster Linie verwandtschaftliche Begehlichkeiten, in zweiter Linie die Bedrohung durch kriminelle Elemente, - dass es in der weiten Welt mehr illegitime als legitime Regimes gibt und dass man bezüglich solcher Unrechtsregimes um jeden nicht geleisteten Steuerfranken dankbar sein muss. Man wird insgesamt den Eindruck nicht los, Herr Thielemann sei ein vorgeschobener Gefechtsposten der deutschen Steuerbehörde. Er setzt seine Sicht von Ethik für einen ethisch nicht unbedenklichen Zweck ein.

Dr. Konrad Hummler

Wegelin & Co. Privatbankiers Bohl 17, 9004 St. Gallen

«Erfolgreicher Finanzplatz»

Der mit polemischen Untertönen bespickte Artikel des Wirtschaftsethikers Ulrich Thielemann enthält verschiedene Verzerrungen und Unterstellungen an die Adresse der Banken und des Schweizer Fiskus. Welche ethischen Grundsätze liegen diesen Ausführungen zugrunde? Mit einer sachlichen und ausgewogenen Analyse haben sie

auf jeden Fall nicht allzu viel zu tun. Die einseitigen Darstellungen rufen geradezu nach einer Klarstellung wichtiger Fakten:

Das Schweizer Steuersystem und das Bankkundengeheimnis werden, wie der Autor auch festgestellt hat, international in Frage gestellt. Dies hat viel zu tun mit dem Steuerwettbewerb, der in Ländern mit hohen Steuersätzen natürlich ein unbeliebtes Thema ist. Anstatt ihr Steuersystem attraktiver zu gestalten und damit Kapital zu repatriieren, versuchen diese Länder mittels internationalen Drucks einen flächendeckenden Informationsaustausch und damit ein Steuerkartell zu errichten. Es ist kein Zufall, dass sich in einigen dieser Länder Finanzplätze befinden, die in direkter Konkurrenz zur Schweiz stehen. Wer diese Zusammenhänge verkennt, ist entweder naiv oder böswillig. Die Vorteile des freien, grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs sind unbestritten. Das Kapital sucht sich jene Investitionsstandorte und -möglichkeiten aus, die den grössten Erfolg versprechen. Zu den Standortvorteilen gehört unter anderem auch das Steuersystem. Diesen wichtigen Wettbewerbsfaktor einfach mit dem Hinweis auf das Wohnsitzprinzip unter den Tisch zu wischen, ist allzu simpel. Gerade die Schweiz hat in der Vergangenheit bewiesen, dass es effiziente und flexible Wege gibt, um die Einhaltung der Steuergesetze sicherzustellen. Der Wettbewerb zwischen Kantonen und Gemeinden vermochte die Steuerlast im internationalen Vergleich auf einem vernünftigen Niveau zu halten. Kombiniert mit den Verrechnungssteuern auf Schweizer Vermögenswerten bestehen starke Anreize zur Steuer Ehrlichkeit. Weiter ist festzuhalten, dass die Schweiz in keiner Weise den Ausländern hilft, die Gesetze ihres Landes zu umgehen. Sie bietet ausländischen Strafverfolgungsbehörden unkomplizierte Rechts- und Amtshilfe in allen Fällen von Betrug, Geldwäscherei, Terrorismus und anderen strafrechtlichen Delikten. Und im Gegensatz zu anderen Ländern kennen die Schweizer Banken ihre Kunden und wirtschaftlich Berechtigten sehr gut. Ist das Bankkundengeheimnis der alleinige Grund für den Erfolg des Finanzplatzes Schweiz? Die Antwort ist nein. Vergleichen wir beispielsweise mit Österreich: Dort existiert zwar auch ein Bankkundengeheimnis, doch der Finanzplatz ist nicht annähernd so bedeutend. Das Bankkundengeheimnis bietet erst in Kombination mit erstklassigen Finanzdienstleistungen und einem stabilen wirtschaftlichen und politischen Umfeld den gewünschten Wettbewerbsvorteil. Der Autor suggeriert weiter, dass nicht alle Schweizer, sondern nur die Finanzbranche von einem erfolgreichen Finanzplatz Schweiz profitieren. Tatsache ist jedoch, dass die Schweizer Banken direkt und indirekt 14 Prozent zum Schweizer Bruttosozialprodukt beitragen, rund sechs Prozent der Arbeitnehmer des Landes beschäftigen und für 14 Prozent der Steuern aufkommen. Vor diesem Hintergrund ist tröstlich zu wissen, dass gemäss einer kürzlichen Umfrage der Schweizerischen Bankiervereinigung ca. drei Viertel der Schweizer Bevölkerung für das Bankkundengeheimnis sind und somit offensichtlich die tendenziös dargestellten Fakten des Autors richtig einzuschätzen wissen.

Bruno Holenstein

Direktor und Marktgebietsleiter UBS AG Multertort, 9001 St. Gallen

Argumente nicht beachtet

„Die Moral des Bankgeheimnisses“, 4.6.03
„Bankgeheimnis und Ethik“ und „Erfolgreicher Finanzplatz“, 11.6.03

Um eine bestehende Position gegenüber neuen, vielleicht ja starken oder gar schlagenden Einwänden zu verteidigen, ist es natürlich immer bequem, diese Position einfach zu wiederholen und auszuschmücken, auf die Gegenargumente jedoch mit keiner oder kaum einer Silbe einzugehen. Gerne hätte man von den beiden Bankiers gewusst, Konrad Hummler von Wegelin & Co. Privatbankiers, und Bruno Holenstein von der UBS St. Gallen, die an meinen Beitrag zur „Die Moral des Bankgeheimnisses“ (4.6.03) im Forum (11.6.03) kein einziges gutes Haar lassen, ob sie nun für oder gegen einen Steuerleistungswettbewerb sind. Ob sie ihr Geschäft *im Wesentlichen* auf echter Leistung und „erstklassigen Finanzdienstleistungen“ gründen wollen, oder eben *im Wesentlichen* auf einen juristischen Trick, nämlich der Unterscheidung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, den ihnen der Gesetzgeber kostenlos zur Verfügung gestellt hat.

Stattdessen *behauptet* Bruno Holenstein einfach, das Bankgeheimnis und die Verweigerung der Steueramtshilfe seien Ausdruck von Wettbewerb – womit ja vermutlich Leistungswettbewerb gemeint ist –, ohne auch nur in Ansätzen die Argumente zur Kenntnis zu nehmen, die dafür sprechen, dass es sich hierbei um einen Nicht-Leistungswettbewerb handelt. Mit dem Steuerwettbewerb zwischen Kantonen und Gemeinden, den Holenstein ins Feld führt, hat der rege Kapitalverkehr vom Ausland in die Schweiz jedenfalls nichts zu tun. Die Zuger kämen ja auch nicht auf die Idee, Zürcher zu besteuern oder von der Steuer zu befreien, ohne dass diese ihren Wohnsitz nach Zug verlagern müssten. Der interkantonale Steuerwettbewerb ist ein Leistungswettbewerb. Die durch die Verweigerung der Steueramtshilfe ausgelösten massiven internationalen Kapitalbewegungen sind es nicht.

Ebenfalls würde man gerne erfahren, woher Konrad Hummler so genau weiss, dass die Steuersätze in anderen Ländern „insgesamt illegitim“ und „konfiskatorisch“ sind. Dies zu beurteilen möge man doch bitte den demokratischen Gemeinwesen überlassen, statt sich eigenmächtig und ohne Mandat in die Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen. Wenn schon, dann entzieht sich das mobile Kapital, wie alle Statistiken deutlich zeigen, effektiv und mit grosser Leichtigkeit zunehmend seiner Steuerpflicht, so dass die immobilen Einkommensbezieher (vornehmlich Arbeitnehmer) eine wachsende Steuerlast zu tragen haben. Der sowohl von der OECD als auch der EU zu Recht geforderte Informationsaustausch (automatisch oder zumindest auf Anfrage) steht daher ausdrücklich unter dem Banner der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, um die Steuersätze auf breiter Front senken zu können. Im übrigen liegt die Steuerquote Deutschlands unter derjenigen der Schweiz. Allerdings ist dieses Argument irrelevant, da überhaupt keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich ist, dass die Schweiz ein Be-

steuerungsrecht auf Einkommen reklamiert (das sie um der Hebelwirkungen und der offensichtlichen Illegitimität eines solchen Vorgehens willen nicht wahrnimmt), deren Eigentümer mit dem Land nur dadurch verbunden sind, dass sie es gelegentlich mit einem Koffer voller Geld besuchen. Einen „Standortvorteil“ nutzen sie dabei keineswegs, denn dazu müssten sie ja auch am Standort Schweiz zugegen sein. Sie nutzen einfach den Umstand, dass die Schweiz den zuständigen Steuerbehörden den Zugang verweigert, ohne den Steuern nun einmal bestenfalls zu Spenden mutieren. Welche „Leistung“!

Da das Argument des Nichtleistungswettbewerbs Liberale ins Mark trifft, muss man offenbar zu doch reichlich abwegigen Argumenten Zuflucht nehmen. Glaubt Herr Hummler allen Ernstes, eine Begründung für die Verweigerung der Informationspflicht gegenüber autorisierten Steuerbehörden damit gefunden zu haben, dass Verwandte „Begehrlichkeiten“ anmelden könnten oder diese Behörden, die ja dem Amtsgeheimnis unterstehen, die Informationen an „kriminelle Elemente“ weiterleiten?

Dr. Ulrich Thielemann

Institut für Wirtschaftsethik

„Unparteiischer Beobachter“

Als Leiter des Instituts für Wirtschaftsethik an der HSG sehe ich mich veranlasst, mich ausdrücklich hinter die Argumente unseres Vizedirektors Ulrich Thielemann in seinem Beitrag "Die Moral des Bankgeheimnisses" (Tagblatt vom 4. Juni 2003, S. 2) zu stellen. Sie beruhen auf zwei gründlichen Studien zum Thema, die wir am Institut in den letzten drei Jahren durchgeführt haben und die dem methodischen Gedanken aller Vernunftethik folgen, nämlich bestmöglich vom gedanklichen Standpunkt des "unparteiischen Beobachters" (Adam Smith) aus zu urteilen. Dieses Bemühen macht gerade die unvoreingenommene Sachlichkeit der Argumentation aus. Konrad Hummlers demgegenüber leider äusserst unsachlichen, tief unter die Gürtellinie zielenden Einwurf, Thielemann erwecke den Eindruck, "ein vorgeschobener Gefechtsposten der deutschen Steuerbehörde" zu sein (Leserbriefe in der Ausgabe vom 11. Juni), möchte ich in aller Form zurückweisen. Bruno Holensteins Hinweis auf die volkswirtschaftlichen Interessen der Schweiz (Leserbrief in derselben Ausgabe) zeigt immerhin, worauf die Kontroverse letztlich zurückzuführen ist: Während jene, die das schweizerische Steuerhinterziehungsgeheimnis verbissen verteidigen, ihre oder "unsere" wirtschaftlichen Interessen in aller Regel schon für das hinreichende *Kriterium* des ethisch Richtigen halten, stellen diese Interessen für den Wirtschaftsethiker eben erst den *Gegenstand* der ethisch-kritischen Prüfung dar. Ich baue darauf, dass die "rational veranlagten Bürger", auf die Hummler zu Recht setzt, diesen kleinen Unterschied und seine weitreichenden Folgen sehr wohl begreifen und über ihren Geschäftssinn hinaus auch jene praktische Vernunft gelten lassen, die den gesunden Bürgersinn ausmacht.

Prof. Dr. Peter Ulrich

Institut für Wirtschaftsethik

Die Banken profitieren

Die vehemente Verteidigung des Bankgeheimnisses durch die beiden Bankiers Dr. Hummler und Direktor Hostenstein auf den Hintergrund-Artikel von Dr. Thielemann haben mich eigentlich nicht überrascht. Trotzdem gehe ich nach nochmaliger Lektüre des Artikels mit Dr. Thielemann durchaus einig; und auch seine Stellungnahme zu den polemischen Leserbriefen findet meine volle Zustimmung. Nach 40-jähriger Banktätigkeit zwischen 1953 und 1993 kann man die Sache nämlich auch ganz anders sehen, als wie die beiden Bankdirektoren argumentiert haben. Dr. Thielemann geht es doch darum darzulegen, dass das Bankgeheimnis, so wie es von der Schweiz im Zusammenhang mit der vom Ausland zu Recht nicht verstandenen Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug gehandhabt wird, mithilft, dass aus den Ländern der EU eine massive Kapitalflucht zur Vermeidung der dortigen Steuern stattfindet. Der Aerger der EU ist deshalb verständlich, und deren Druck wird deshalb auch anhalten.

Hauptprofiteure aus diesem Vorgehen sind die Banken, und erst in zweiter Linie die Schweiz in Form von Arbeitsplätzen und den daraus resultierenden Steuern. Diese Erträge machen aber nur einen Bruchteil dessen aus, was dem Ausland an Steuersubstrat entzogen wird. Der Autor hat verständlich und m.E. ganz unpolemisch dargelegt, wie das ganze System funktioniert - und im Gegenteil zu den Leserbriefschreibern hat er das Wort "ethisch" überhaupt nicht gebraucht. Man kann nämlich seine Ueberschrift "Die Moral des Bankgeheimnisses" auch im Sinne von "Und die Moral von der Geschichte" verstehen. Was ich damit sagen will?

Die Schweizer Banken sollten aus der Geschichte lernen und damit aufhören, immer erst auf massiven äusseren Druck ihre ethischen Standards zu verbessern. Beispiele: Aufarbeitung des SKA-Chiasso-Skandals mit Aenderung der bisher verlogenen Praxis für die Handhabung der Nummernkonti, Namenlose Vermögen und Holocaust-Gelder, Geldwäscherei-Gesetz. Will man den Trick mit der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug betreffend Aufhebung des Bankgeheimnisses so lange verteidigen, bis es auch hier einen Knall in irgendeiner Form gibt? (Der Streit mit Deutschland wegen der Einschränkung der Ueberflugsrechte lässt grüssen!) Und dann schreit man auf, und die öffentliche und die offizielle Schweiz tut wehleidig und wird sich genötigt sehen, auch diese Bankgeheimnis-Geschichte "aufzuarbeiten".

Es ist deshalb die verdienstvolle Aufgabe des Instituts für Wirtschaftsethik an der Uni St. Gallen, immer wieder auf die Gefahren hinzuweisen, die der Schweiz und ihren Bewohnern aus dem zugegebenermassen wichtigen, aber etwas zu gross gewordenen Bankensektor erwachsen können.

Hans Schmidheiny

Bankdirektor i.R.,

Flurstrasse 18, Altstätten